

Benutzungsordnung für die Hochbuchhalle

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Hauseigentümer der Hochbuchhalle ist der Sportverein Heudorf-Raithaslach-Rorgenwies.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt für die Hochbuchhalle (Sporthalle, Foyer und sonstige dazugehörigen Einrichtungen wie Sanitärräume und Küche). Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung und die dadurch entstehenden Verpflichtungen an.
- (3) Der Hauseigentümer überträgt die Verwaltung der Halle einschließlich der Genehmigung der Veranstaltungen, der Übergabe und Abnahme der Hochbuchhalle nach Veranstaltungen der Ortschaftsverwaltung.
Für die Benutzung der Halle ist das Einvernehmen zwischen der Ortschaftsverwaltung und dem Vorstand des Sportvereins Heudorf-Raithaslach-Rorgenwies herzustellen.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Hochbuchhalle dient dem Turn- und Sportbetrieb, dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen (nachstehend Vereine genannt) und des Kindergartens, der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen aller Art.
- (2) Den örtlichen Vereinen und Vereinigungen, sowie auswärtigen Veranstaltungsträgern kann die Hochbuchhalle auch für andere Veranstaltungen (zweckfremde Nutzung) zur Verfügung gestellt werden, sofern die Ortsverwaltung im Einzelgenehmigungsverfahren die beabsichtigte Veranstaltung anerkennt.

§ 3

Verantwortung, Haftung

- (1) Die Hochbuchhalle darf von der Schule und dem Kindergarten, von den Vereinen und sonstigen Benutzern zu sportlichen Zwecken nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. Ausbildungs- oder Übungsleiters betreten werden. Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der gegenüber der Ortschaftsverwaltung für die jeweilige Benutzungsart verantwortlich ist.
- (2) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb in der Hochbuchhalle ist neben der Ortschaftsverwaltung der Vorsitzende des Sportvereins Ansprechpartner. Den Anweisungen dieser Personen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

- (3) Die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Die Benutzung der Hochbuchhalle einschließlich der gesamten Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Die Überlassung der Anlagen durch den Eigentümer erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt der Eigentümer der Hochbuchhalle keinerlei Gewähr. Die Reinigung nach jeder Benutzung der Hochbuchhalle hat nach Anordnungen des § 9 dieser Benutzungsordnung zu erfolgen

§ 4

Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei der Benutzung der Hochbuchhalle dürfen die Ein- und Ausgänge nicht verstellt werden.
- (2) Der bzw. die Veranstalter haben sich vor Beginn der Veranstaltung über den Feuerwehr- und Fluchtwegplan kundig zu machen und diesen zu beachten
- (3) Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Sofern Brandwachen angeordnet sind, fallen die Kosten dem Veranstalter zur Last.
- (4) Die festgelegte höchstzulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden.

§ 5

Belegung für Schul- und Übungsbetrieb

- (1) Die Hochbuchhalle steht zur Verfügung:
 - a) den sportbetreibenden und kulturellen Vereinen und zwar laut besonderer Festlegung durch die Ortschaftsverwaltung.
 - b) der Schule und dem Kindergarten und zwar jeweils nach Rücksprache mit der Ortschaftsverwaltung.
- (2) Vor 7.30 Uhr und nach 22.30 Uhr werktags, sowie im Bedarfsfall sonntags vor 9.00 Uhr darf die Halle nicht benützt werden. Ausnahmen kann die Ortschaftsverwaltung in begründeten Einzelfällen zulassen.
Dies gilt auch für Veranstaltungen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

- (1) Bei Vereinen gilt als verantwortlicher Leiter im Sinne von § 3 Abs. 1 jeweils der 1. Vorsitzende des Vereins.
- (2) Der Übungsleiter, Trainer oder Lehrer ist für die Ordnung und Ruhe vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er hat Weisungs- und Anordnungsbefugnis.

- (3) Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (u.a. Scheeräumen, Streupflicht) bei Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter zuständig.
- (4) Der Veranstalter hat für ein ordnungsgemäßes Parken zu sorgen.

§ 7

Verhalten in der Hochbuchhalle

- (1) Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Die die Halle benützenden Vereine sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar. Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen hat der Turnlehrer oder Übungsleiter der Ortschaftsverwaltung, dem Vorsitzenden des Sportvereins oder dem von beiden bestimmten Hallenmeister unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

Im Interesse des Veranstalters wird grundsätzlich der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung empfohlen.

- (2) Das Rauchen, sowie der Konsum von Speisen und Getränken aller Art ist in der Halle (Sporthalle, Foyer und Sanitärräume) vor, während und nach den Übungsstunden verboten.
- (3) Beim Duschen wird ein sparsamer Umgang mit Wasser erwartet.

§ 8

Benutzung

- (1) Die Benutzung der Hochbuchhalle ist den am Übungs- und Trainingsbetrieb Teilnehmenden nur in Turn- und Sportschuhen gestattet. Schuhe, welche Streifen auf dem Boden hinterlassen oder den Boden in sonst irgendeiner Art und Weise beschädigen könnten, dürfen nicht getragen werden.
Das auf dem Weg zur Hochbuchhalle getragene Schuhwerk ist in den Umkleieräumen vor Betreten des Bodens der Hochbuchhalle zu wechseln.
- (2) Fahrräder mit Ausnahme von Saalsportmaschinen dürfen nicht in die Hochbuchhalle gebracht werden.
- (3)
 - a) Turngeräte aller Art dürfen nicht auf dem Boden geschleift, sondern müssen auf Rollen geführt oder getragen werden. Nach dem Gebrauch sind sie wieder an den festgelegten Aufbewahrungsort zu bringen. Das Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen, wie Stäben, Kugeln usw. auf dem Boden sind vermeiden. Das Spielen mit Bällen, welche auch im Freien außerhalb der Hochbuchhalle verwendet werden, ist verboten.
 - b) Für die Bestuhlung darf nur die in der Halle vorhandene Bestuhlung mit Tischen verwendet werden. Insbesondere ist in jedem Fall auch bei allen anderen als sportlichen Veranstaltungen der Bodenbelag schonendst zu behandeln. Auf die Tische und Stühle darf nicht gestanden werden. Auf der Galerie ist eine Bestuhlung untersagt.

- (4) Innerhalb des Fußballballtrainings darf nur mit Softbällen gespielt werden. Ballspiele sind soweit erlaubt, als keine Gefahr für die Halle oder ihre Einrichtung besteht. Der Einsatz von Harz, Magnesia oder ähnlichem an Händen, Bällen und Geräten ist nicht erlaubt. Ausnahmsweise sind Magnesia beim Geräteturnen zulässig.
- (5) Für Geräte und sonstiges Eigentum der Hochbuchhallenbenützer – auch bei zweckfremden Veranstaltungen – übernehmen der Eigentümer und die Ortschaftsverwaltung keine Haftung und zwar weder für Zerstörungen durch höhere Gewalt, noch für Beschädigungen durch Dritte, noch für Diebstähle aus den Umkleideräumen.
- (6) Sämtliches, in der Halle vorhandenes Mobiliar (Bühne, Tische, Stühle) dürfen nur innerhalb der Hochbuchhalle benutzt werden.

§ 9 Reinhaltung

Die Benutzer der Hochbuchhalle sind verpflichtet:

- a) Vor Eintritt in das Gebäude Schuhe und im freien benützte Geräte gründlich zu reinigen,
- b) Die Toiletten, Duschräume und Umkleidekabinen stets geschlossen zu halten. In diesen Räumen ist auf größte Reinlichkeit zu achten.
- c) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- d) Abfälle nur in die bereitgestellten Behälter zu werfen. Nach sportlichen Veranstaltungen sind diese Behälter zu entleeren. Bei sonstigen Veranstaltungen sind die angefallenen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- e) Die Hochbuchhalle nach Veranstaltungen so zu reinigen, wie diese vor der Veranstaltung angetroffen wurde. Auf jeden Fall sind die Toilettenanlagen und die Küche feucht zu putzen. Erfolgt die Reinigung trotz ausdrücklicher Anordnung nicht ordnungsgemäß, ist eine Ersatzvornahme vorzunehmen. Der Verursacher trägt die Kosten.

Die Beaufsichtigung obliegt der Ortschaftsverwaltung, dem Vorsitzenden des Sportvereins oder dem von diesen bestimmten Hallenmeister. Anordnungen bezüglich der Reinigung sind Folge zu leisten.

§ 10 Haustechnik

- (1) Die Haustechnik (Heizung, Elektrik, Beschallung und Wasser) darf nur vom Hauspersonal oder von den von der Ortschaftsverwaltung und dem Vorstand des Sportvereins damit betrauten Personen bedient werden. Jede Veränderung oder Bedienung der Technikeinrichtung durch andere ist verboten. Durch unerlaubte Veränderung oder Bedienung dieser Einrichtungen entstandene Schäden sind durch den Verursacher zu ersetzen.
- (2) Die Heizung und die Beleuchtung sind stets auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

§ 11
Zu widerhandlungen

- (1) Für alle der Eigentümerin der Halle wegen Verstoß gegen diese Bestimmungen der Benutzungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder oder Veranstaltungsbesucher zustehende Schadensersatzansprüche haftet neben diesen der betreffende Verein bzw. Veranstalter.
- (2) Vereine, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nach schriftlicher Verwarnung erneut zu widerhandeln, können durch den Ortschaftsrat in Einvernehmen mit dem Sportverein von der Hallenbenutzung auf bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (3) Die Ortschaftsverwaltung kann in Einvernehmen mit dem Sportverein einzelnen Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu widerhandeln, die Benützung und das Betreten der Halle ganz oder zeitweilig verbieten.

§ 12
Antragstellung für Veranstaltungen

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Hochbuchhalle ist mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag muss Art und Dauer, sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Außerdem ist anzuzeigen, ob die Halle geheizt werden soll und welche Zusatzeinrichtungen benötigt werden (Tische, Stühle, Bühne, Vorhang, Beschallungsanlage, Küchenbenutzung, Foyer usw.), ggfs. ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Ortschaftsverwaltung nach den vom Ortschaftsrat in Einvernehmen mit dem Sportverein aufzustellenden Richtlinie. Grundsätzlich haben Veranstaltungen von örtlichen Vereinen Vorrang. Es entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 13
Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren setzt die Ortschaftsverwaltung nach den vom Ortschaftsrat zu beschließenden Richtlinien fest. Hierüber ist das Einvernehmen mit dem Sportverein Heudorf-Raithaslach-Rorgenwies herzustellen. Bei Antragstellung ist eine Kautions zu hinterlegen. Ihre Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung.

§ 14
Saalausschmückung, Dekoration

- (1) Durch Befestigung von Dekorationen in oder an der Hochbuchhalle mit Nebenräumen dürfen die Halle und die sonstigen Räume nicht beschädigt werden. Nägel oder Ähnliches für Dekorationen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Ortschaftsverwaltung eingeschlagen werden.

- (2) Ausschmückungen und sonstige Gebrauchsgegenstände, einschl. Bühne, die der Veranstalter in die Hochbuchhalle verbringt, sind von ihm spätestens bis 16.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages wieder zu entfernen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ortschaftsverwaltung ein früherer oder späterer Zeitpunkt festgelegt werden.
- (3) Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

§ 15 Aufsichtsperson

- (1) Die Aufsichtsperson im Sinne von § 3 Abs. 1 ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass gerügte Missstände sofort abgestellt werden. Die Aufsichtsperson oder deren Stellvertreter muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung in der Halle anwesend sein.
- (2) Der Veranstalter kann zur Erfüllung seiner Pflichten Hilfskräfte benennen. Insbesondere wird empfohlen, Mitglieder der örtlichen Feuerwehr in gegenseitiger Absprache zu bestellen.
- (3) Im Einzelfall kann die Ortschaftsverwaltung bei jeglichen Veranstaltungen auf den Einsatz von Mitgliedern der Freiw. Feuerwehr gegen Kostenersatz bestehen.
- (4) Wegen der Küchenausstattung mit Geschirr wird vor der Veranstaltung ein Übergabeprotokoll, welches jeweils von einem Vertreter des Veranstalters und der Ortschaftsverwaltung mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift versehen werden muss, gefertigt. Werden danach defekte oder fehlende Teile festgestellt, werden diese von der Ortschaftsverwaltung gegen Kostenersatz des Veranstalters ersetzt.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Ortschaftsverwaltung und dem Vorsitzenden des Sportvereins Heudorf-Raithaslach-Rorgenwies sowie dem Hallenmeister ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 17 Beachtung besonderer Bestimmungen

Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, über gaststättenrechtliche Gestattungen (Schankerlaubnis), die GEMA-Anmeldungen, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und die sonstigen, sich anlässlich der Benutzung ergebenden Bestimmungen einzuhalten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung (Hausordnung) tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2003 in Kraft.

Unterschriften: SV HRR: _____

Ortsvorsteher: _____

OR Sitzung am 15.01.2003
Kreblassen, S. Protokolle
[Handwritten signature]

Nutzungsentgelt Richtlinie für die Hochbuchhalle Heudorf

Die Beträge errechnen sich nach den benutzten Räumen und Gerätschaften.

	Halle	Foyer	Küche	Heizung	Summe
Sport- u. Übungsbetrieb	0	0	---	0	0
Hallenturnier (Erw.)	0	30 €	40 €	0	70 €
Kultur oder geschlossene Veranstaltung ohne Wirtschaftsbetrieb	40 €	15 €	40 €	30 €	125 €
Wirtschaftsbetrieb (einheimische Vereine)	200 €	50 €	40 €	30 €	320 €
Wirtschaftsbetrieb (auswärtige Vereine)	400 €	80 €	40 €	30 €	550 €
Private Nutzung (einheimisch)	150 €	50 €	40 €	30 €	270 €
Private Nutzung (auswärtig)	400 €	80 €	40 €	30 €	550 €

Erläuterungen:

- Unter einheimische Vereine verstehen sich Vereine aus Eigeltingen und Raithaslach.
- Private Nutzung ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit der Ortschaftsverwaltung und dem SV HRR möglich. Hier erfolgt auch die Festlegung des Nutzungsentgelts.

Für Veranstaltungen, bei denen das öffentliche Interesse überwiegt (Staffeltag Fußball, Bürgerversammlung, Kirchenfest, Altennachmittag), wird keine Gebühr erhoben.

Für Fasnachtsveranstaltungen während der Zeit vom Schmotzigen Donnerstag bis Fasnachtsdienstag wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 300 € erhoben. Die Halle und die Sanitärräume sowie das Foyer sind jedoch nach jeder Veranstaltung über Fasnacht zu reinigen.

Die Reinigung des Hallenbodens mit der Reinigungsmaschine ist im Preis enthalten; Nicht jedoch die Grundreinigung des Hallenbodens, die Reinigung von Küche, WC, Foyer, Gängen usw. Die dabei anfallenden Kosten sind vorab mit dem SV HRR (Hallenmeister) zu klären.

Für die Beaufsichtigung beim Auf- und Abbau der Bühne kann zusätzlich ein Betrag erhoben werden.

Die Termine zur Übergabe bzw. Übernahme der Halle sind mit dem Hallenmeister abzustimmen.

Der Betrag ist vorab an den SV HRR zu überweisen.

Die Ortschaftsverwaltung ist berechtigt zusätzlich zur Gebühr eine Kautionshöhe von 100 € zu erheben.

Sportverein SV HRR
1. Vorstand
Adresse
Tel.:

Gemeindeverwaltung
78253 Eigeltingen - Heudorf
Harald Roth
Burgstraße 2
78253 Eigeltingen-Heudorf
Tel. 07465/1523

Hallenwart

Adresse
Tel.:

Hochbuchhalle Heudorf

Antrag auf Hallenbenutzung

Stand: 15. Jan. 2003

Name des Veranstalters: _____

Art u. Zweck der Veranstaltung: _____

Tag der Veranstaltung: _____

Dauer der Veranstaltung: Beginn: _____ Uhr Ende: _____ Uhr

Verantwortliche Person
Name / Telefon: _____

Saalordner: _____

Benutzte Räume; Einrichtungen:

Halle (<input type="checkbox"/>)	Heizung (<input type="checkbox"/>)
Foyer (<input type="checkbox"/>)	Bühne (<input type="checkbox"/>)
Küche (<input type="checkbox"/>)	Bestuhlung (<input type="checkbox"/>)

Sonstiges / Bemerkungen: _____

Feuerwache übernimmt: Name: _____

Mit der Erhebung des Nutzungsentgelts in Höhe von _____ € sind wir einverstanden:

Eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) wird abgeschlossen. **O Ja / O Nein**

Termine zur Übergabe und Übernahme der Halle sind mit dem Hallenwart abzustimmen.
Die Hallenordnung ist bekannt.

Art und Umfang der Reinigung ist mit dem Hallenwart abzustimmen.

Heudorf, den _____ Unterschrift des Antragstellers: _____

Unterschrift des Ortsvorstehers: _____